



Verhaltenskodex der Polizei und Gendarmerie in Frankreich

Der Verhaltenskodex der Polizei und Gendarmerie in Frankreich ist in Band IV, Titel 3, Kapitel 4 des Verordnungsteils des Gesetzbuchs der inneren Sicherheit kodifiziert.

Er tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel R. 434-2 – Allgemeiner Rahmen für die Aktionen der Polizei und Gendarmerie in Frankreich

Die Polizei und Gendarmerie sind interne Sicherheitskräfte und sind dem Innenminister untergeordnet. Sie handeln nach den Regeln der Strafprozessordnung. Ihre Aufgabe besteht darin, nationale Institutionen und Interessen zu schützen, die Gesetze einzuhalten, öffentlichen Frieden und öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, Personen und Güter zu schützen.

Polizisten und Gendarmen, die im Dienste der Institutionen der Republik und der Öffentlichkeit stehen, erfüllen ihre Aufgaben mit Traue, Ehre und Hingabe.

In ihren Missionen trifft die Polizei als zivile Truppe und die Gendarmerie als militäre Truppe auf. Bei der Wahrnehmung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben unterliegen sie den gemeinsamen ethischen und ihren eigenen Regeln. Die entsprechenden Regeln befinden sich in Titel III dieses Dokuments.

Artikel R. 434-3 – Charakter und Umfang des Verhaltenskodex

I. - Die in diesem Kodex aufgeführten Verhaltensregeln gehen von dem Grundgesetz, den internationalen Verträgen, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschen- und Grundfreiheitsrechte, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den Gesetzen und den Verordnungen der Französischen Republik aus.

Sie legen die Pflichten fest, die Polizisten und Gendarmen bei der Wahrnehmung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben im oder außer Dienst obliegen. Sie werden unbeschadet der Statusvorschriften und anderer Verpflichtungen angewendet, denen sie jeweils unterliegen. Die Polizisten und Gendarmen werden im Rahmen von Aus- und Fortbildung darin geschult, um es ihnen zu erlauben, ihre Aufgaben tadellos wahrzunehmen.

II. - Zur Anwendung dieses Verhaltenskodex bezieht sich der Begriff „Polizist“ auf das gesamte Personal im Dienst der Nationalpolizei sowie auf Bedienstete, die in staatspolizeilichen oder in anderer öffentlichen Einrichtung arbeiten, die polizeiliche Aufgaben durchführt, und „Gendarm“ auf Offiziere und Unteroffiziere der Gendarmerie sowie auf Hilfgendarmen.

TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

KAPITEL I AUTORITÄT UND SCHUTZ

Artikel R. 434-4 – Prinzip der Hierarchie

I. - Die befehlshabenden Behörden treffen Entscheidungen, geben Befehle und lässt sie ausführen. Sie überprüfen, ob die Befehle klar sind, und gibt denjenigen, die den Auftrag haben sie auszuführen, alle entsprechenden Informationen, die zu ihrem Verständnis erforderlich sind.

Die befehlshabenden Behörden tragen die Verantwortung der Befehle.

Befehle und Anweisungen erreichen ihre Untergebenen über die Befehlskette. Wenn eine dringende Angelegenheit eine direkte Übermittlung erfordert, wird die Zwischenhierarchie parallel unverzüglich informiert.

II. - Der Polizist oder der Gendarm informiert unverzüglich ihre Dienstvorgesetzten über jedes Ereignis im und außer Dienst, das zu seiner Vorladung durch die Polizei-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde führt oder führen könnte.

Artikel R. 434-5 – Gehorsam

I. - Der Polizist oder der Gendarm füllt Anweisungen mit Traue und Ehre aus und befolgt Befehle, die er von der befehlshabenden Behörden erhält, es sei denn, dass die Ausführung von Befehlen offensichtlich rechtswidrig ist und die öffentlichen Interessen ernsthaft gefährden könnte.

Wenn ein solcher Befehl erhalten wird, teilt er der Behörde die ihm diesem gab oder der ersten Behörde die er erreichen kann, seine Einwände mit, um sie auf dem rechtswidrigen wahrgenommenen Charakter aufmerksam zu machen. Wenn der Befehl trotz seiner Einwände behalten ist, kann er nach schriftlicher Bestätigung fragen, sofern die Umstände es zulassen.

Er hat ein Recht darauf, dass sein Widerstand verzeichnet wird. Auch wenn der Polizist oder der Gendarm die erforderliche schriftliche Bestätigung erhält und den Befehl befolgt, entbindet ihn der schriftliche Befehl nicht von seiner eigenen Verantwortung.

Die unrechtmäßige Geltendmachung der offensichtlichen Rechtswidrigkeit, um keinen rechtmäßig gegebenen Befehl zu befolgen, macht den Untergebenen persönlich haftbar.

Wenn ein Untergebener einen Befehl befolgt, entbindet die Verantwortung des Untergebenen nicht den Befehlsgeber von seiner eigenen Verantwortung.

II. - Der Polizist oder der Gendarm berichtet der befehlshabenden Behörden über die Ausführung von erhaltenen Befehlen oder, gegebenenfalls, die Gründe für ihre Nichtausführung. In den schriftlichen Berichten werden Fakten und Ereignisse genau geschildert.

Artikel R. 434-6 – Verpflichtungen der befehlshabenden Behörde

I. - Der Vorgesetzte sorgt ständig dafür, dass die körperliche Unversehrtheit seiner Untergebenen erhalten wird. Er sorgt auch auf ihre körperliche und geistige Gesundheit. Er stellt sicher, dass sie körperlich fähig sind.

II. - Der Vorgesetzte entwickelt und setzt eine für das Personal geeignete Ausbildung ein, insbesondere in den Bereichen körperliche Unversehrtheit und persönliche Würde sowie Grundfreiheiten. Diese Ausbildung wird regelmäßig aktualisiert, um die Entwicklungen der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben zur Verwaltung und zu strafrechtlichen Ermittlungen zu berücksichtigen.

Artikel R. 434-7 – Schutz des Personals

Der Staat verteidigt den Polizist oder den Gendarm sowie, in den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Grenzen, seine Verwandten, gegen Angriffe, Bedrohungen, Gewalt, Körperverletzungen, Beleidigungen, Verleumdungen oder Verstöße, von denen er bei der Wahrnehmung oder aufgrund seiner Aufgaben betroffen sein kann.

Der Staat gewährt dem Polizist oder dem Gendarm seinen Rechtsschutz im Falle einer Strafverfolgung, die im Zusammenhang mit Fakten steht, die nicht den Charakter einer persönlichen Schuld haben. Er hilft und begleitet ihn bei den Rechtsverfahren für seine Verteidigung.

KAPITEL II
PFLICHTEN DER POLIZISTEN UND GENDARMEN

Artikel R. 434-8 – Geheimhaltungspflichten

Der Polizist oder der Gendarm unterliegt den Geheimhaltungspflichten. Er gibt in jeder Form niemandem, der kein Recht hat oder die Kenntnis von ihnen nicht haben muss, Informationen bekannt, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis hat.

Artikel R. 434-9 – Redlichkeit

Der Polizist oder der Gendarm erfüllt seine Aufgaben mit Redlichkeit.

Er macht nicht von seinem Amt Gebrauch, um daraus einen persönlichen Vorteil zu ziehen, und nutzt keine Informationen, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis hat, zu Zwecken, die nicht im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen.

Er nimmt keinen Vorteil oder kein Geschenk an, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen, oder der zu einer wirklichen oder mutmaßlichen Entscheidung oder Hoffnung einer Entscheidung führen könnte.

Er gewährt keinen Vorteil zu persönlichen Zwecken.

Artikel R. 434-10 – Einsicht

Der Polizist oder der Gendarm beweist Einsicht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Er berücksichtigt unter allen Umständen die Art der Risiken und Gefahren von jeder Lage, mit der er konfrontiert ist und die Zeit, die er zum Reagieren hat, um die beste rechtliche Antwort hierauf zu wählen.

Artikel R. 434-11 – Unparteilichkeit

Der Polizist oder der Gendarm erfüllt seine Aufgaben in völliger Unparteilichkeit.

Er widmet jeder Person dieselbe Aufmerksamkeit und dasselbe Respekt. Er macht keinen Unterschied in seinen Taten oder Äußerungen, die eine der Formen von Diskriminierung darstellen könnte, die in Artikel 225-1 des Strafgesetzbuchs¹ aufgeführt wird.

Artikel R. 434-12 – Kredit und Ruf der Polizei und Gendarmerie in Frankreich

Der Polizist oder der Gendarm bewahrt seine Würde unter allen Umständen.

Jederzeit, im Dienst oder außer Dienst, auch wenn er seine Meinung in den elektronischen sozialen Netzwerken äußert, verzichtet er auf jeder Tat, jedem Kommentar oder jedes Verhalten, die das Ansehen der Polizei und Gendarmerie schaden könnten. Er achtet darauf, dass der Kredit und Ruf dieser Einrichtungen durch seine Beziehungen nicht beeinträchtigt werden.

Artikel R. 434-13 – Nichtkumulierung der beruflichen Tätigkeiten

Der Polizist oder der Gendarm widmet sich seiner Aufgabe.

Er kann eine private Erwerbstätigkeit nur in den Fällen und Bedingungen ausüben, die für jede Kräfte in Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind.

¹ Als Diskriminierung gilt jede Unterscheidung, die zwischen physischen Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Familienstands, ihrer Schwangerschaft, ihres Aussehens, ihres Familiennamens, ihres Gesundheitszustands, ihrer Behinderung, ihrer genetischen Eigenschaft, ihrer Sitten und Gebräuche, ihrer sexuellen Ausrichtung oder Identität, ihres Alters, ihrer politischen Überzeugungen, ihrer Gewerkschaftsaktivitäten, ihrer wirkliche oder mutmaßliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, einer Nation, einer Rasse oder einer bestimmten Religion gemacht wird.

Als Diskriminierung gilt auch jede Unterscheidung, die zwischen juristischen Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Familienstands, ihrer Schwangerschaft, ihres Aussehens, ihres Familiennamens, ihres Gesundheitszustands, ihrer Behinderung, ihrer genetischen Eigenschaft, ihrer Sitten und Gebräuche, ihrer sexuellen Ausrichtung oder Identität, ihres Alters, ihrer politischen Überzeugungen, ihrer Gewerkschaftsaktivitäten, ihrer wirkliche oder mutmaßliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, einer Nation, einer Rasse oder einer bestimmten Religion der Mitglieder oder bestimmter Mitglieder von diesen juristischen Personen gemacht wird.

TITEL II
**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE POLIZEI UND GENDARMERIE IN
FRANKREICH**

KAPITEL I
VERHÄLTNIS ZU DER BEVÖLKERUNG UND BEACHTUNG DER FREIHEITEN

Artikel R. 434-14 – Verhältnis zu der Bevölkerung

Der Polizist oder der Gendarm steht im Dienste der Bevölkerung.

Sein Verhältnis zu dieser Bevölkerung ist von Höflichkeit geprägt und erfordert die Verwendung des Siezens.

Er ist menschenwürdig und sorgt dafür, dass er sich unter allen Umständen vorbildlich verhält, um Respekt und Achtung im Gegenzug zu inspirieren.

Artikel R. 434-15 – Tragen der Uniform

Der Polizist oder der Gendarm erfüllt seine Aufgaben in Uniform. Ausnahmen sind nach den Vorschriften der jeweiligen Kraft möglich.

Mit Ausnahme, die von seinem Amt oder von der Art seiner Aufgaben gerechtfertigt wird, hält er sich an den Vorschriften über seine Einzelkennzeichnung.

Artikel R. 434-16 – Ausweiskontrollen

Wenn eine Ausweiskontrolle gesetzlich zulässig ist, stützt der Polizist oder der Gendarm sich auf keine physikalische Eigenschaft oder kein Kennzeichen, um festzulegen welche Personen kontrolliert werden, es sei denn, dass eine spezifische Meldung die die Kontrolle begründet vorhanden ist.

Ausweiskontrollen werden durchgeführt, ohne dass die Würde der kontrollierten Person beeinträchtigt wird.

Die Abtastkontrolle ist nur eine Sicherheitsmaßnahme. Sie ist keine systematische Maßnahme. Sie ist nur zulässig, wenn sie erforderlich erscheint, um die Sicherheit des Polizisten oder Gendarmen der sie durchführt oder der Mitmenschen zu gewährleisten. Sie setzt sich zum Ziel zu überprüfen ob die kontrollierte Person kein Objekt trägt, das für sich selbst oder die Mitmenschen gefährlich ist.

Jedes Mal wenn die Umstände es zulassen, soll die Abtastkontrolle unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Artikel R. 434-17 – Schutz und Respekt der Festgenommenen

Jede festgenommene Person steht unter den Schutz der Polizei oder der Gendarmerie und wird vor jeder Form von Gewalt und jeder unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung bewahrt.

Niemand darf vollständig entkleidet werden, außer unter den im Artikel 63-7 der Strafprozessordnung vorgesehenen Bedingungen, um nach Beweisen einer Straftat zu suchen.

Der Polizist oder der Gendarm, der eine festgenommene Person bewacht, überwacht ihren physikalischen und psychischen Zustand und ergreift alle möglichen Maßnahmen, um ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Würde zu schützen.

Die Nutzung der Handschellen ist nur gerechtfertigt, wenn die festgenommene Person als für sich selbst oder für die Mitmenschen gefährlich betrachtet wird oder wenn Verdacht auf Flucht besteht.

Artikel R. 434-18 – Einsatz von Gewalt

Der Polizist oder der Gendarm setzt Gewalt innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmen ein, nur wenn erforderlich, und verhältnismäßig zum Zweck, oder zum Ausmaß der Bedrohung, je nach Fall.

Waffen werden nur im Falle dringender Notwendigkeit und im Rahmen der Rechtsvorschriften die auf seine jeweilige Kraft anwendbar sind benutzt.

Artikel R. 434-19 – Unterstützung von Personen

Sofern die Umstände es erfordern, greift der Polizist oder der Gendarm aus eigener Initiative, auch wenn er außer Dienst ist, mit den vorhandenen Mitteln ein, insbesondere bei Unterstützung von gefährdeten Personen.

Artikel R. 434-20 – Opferschutz

Ohne dass er von seiner Unparteilichkeit abweicht, widmet der Polizist oder der Gendarm den Opfern besondere Aufmerksamkeit und sorgt während des gesamten Verfahrens das sie betrifft, für die Qualität ihrer Betreuung. Er gewährleistet die Vertraulichkeit ihrer Äußerungen und Erklärungen.

Artikel R. 434-21 - Datenschutz

Unbeschadet der Anforderungen an die Wahrnehmung seiner Aufgaben achtet und schützt der Polizist oder der Gendarm die Privatsphäre von Personen, insbesondere bei behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungen.

In diesem Zusammenhang hält er die Gesetze und Regelungen ein, die die Erstellung und Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmen.

Er muss von den offiziellen Nutzungsbedingungen zu jeder einzelnen Datei, auf die er Zugriff hat, Kenntnis erhalten. Wenn er diese Dateien speichert und abrufen, hält er die festgelegten Zwecke und Regelungen streng vertraulich ein.

Artikel R. 434-22 – Behandlung der menschlichen Quellen

Wenn er nach für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen sucht, kann sich der Polizist oder der Gendarm an Informanten wenden. In diesem Fall muss er die in diesem Bereich von den jeweiligen Kräften festgelegten Durchführungsbestimmungen anwenden.

KAPITEL II

AUFSICHT DER AKTION DER POLIZEI UND GENDARMERIE

Artikel R. 434-23 – Grundsätze der Aufsicht

Die Polizei und Gendarmerie unterliegen der Aufsicht der Behörden, die vom Gesetz und von den internationalen Vereinbarungen vorgesehen werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben unterliegen die Polizei und Gendarmerie der Aufsicht der Justizbehörde gemäß den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Artikel R. 434-24 – Der Rechtsverteidiger

Die Polizei und Gendarmerie unterliegen der Aufsicht des Rechtsverteidigers in Bezug auf seine in Artikel 71-1 der Verfassung aufgeführte Rolle.

Wenn der Rechtsverteidiger diese Aufsichtsbefugnisse ausübt, kann es ihn dazu bringen die dienstvorgesetzten Behörden die für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Bezug auf die ihm bekannt gemachten Fakten zuständig sind, damit zu befassen, wenn es ihm eine Grundlage für eine Sanktion zu rechtfertigen scheinen.

Auf Anfrage des Rechtsverteidigers übermittelt ihm der Polizist oder der Gendarm Informationen und Dokumenten, die der Rechtsverteidiger bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe für relevant hält. Er antwortet an den Vorladungen des Rechtsverteidigers und kann dabei von der Person seiner Wahl unterstützt werden.

Artikel R. 434-25 – Kontrolle durch die Hierarchie und Inspektion

Die ordnungsgemäß bevollmächtigte Hierarchie beaufsichtigt das Handeln seiner Untergebenen.

Der Polizist oder der Gendarm unterliegt auch der Aufsicht eines oder mehrerer Generalinspektionen, die für sein Amt zuständig sind.

Unbeschadet der Vorschriften zum Disziplinarverfahren und der Rechte, die der Polizist oder der Gendarm bei möglichem Strafverfahren hat, erleichtert er unter allen Umständen den Ablauf der Aufsicht- und Inspektionsverfahren, denen er unterliegt.

Artikel R. 434-26 – Aufsicht der Amtskollegen

Dieser Kodex gilt für die Polizisten und Gendarmen aller Ränge. Das gesamte Personal, einzeln oder gemeinsam, stellt sicher, dass er geehrt wird.

Artikel R. 434-27 – Sanktion bei Verstößen des Verhaltenskodex

Wenn der Polizist oder der Gendarm gegen jede in diesem Kodex festgelegten Regeln und Grundsätze verstößt, unterliegt er einer Disziplinarsanktion gemäß den Vorschriften für seinen Status, gegebenenfalls unabhängig von Strafverfolgung.

TITEL III BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE POLIZEI UND GENDARMERIE

KAPITEL I BESTIMMUNGEN FÜR DIE POLIZEI IN FRANKREICH

Artikel R. 434-28 - Achtung, Respekt und Erinnerungspflicht

Die polizeilichen Aufgaben umfassen Pflichten und bedeuten Risiken und Unterordnungen, die Achtung und Respekt von allen verdienen.

Als Schutzmann, sogar unter Einsatz seines Lebens, gedenkt der Polizist denjenigen die bei der Wahrnehmung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben ums Leben gekommen sind.

Artikel R. 434-29 – Zurückhaltungspflicht

Der Polizist muss sich neutral verhalten.

Er enthält sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jeder Äußerung oder jedem Ausdruck seiner religiösen, politischen oder philosophischen Überzeugungen.

Wenn er außer Dienst ist, drückt er sich frei innerhalb der Grenzen der Zurückhaltungspflicht und der Loyalität zu den Institutionen der Republik aus.

Innerhalb derselben Grenzen haben die Personalvertreter, im Rahmen ihres Auftrags, größere Meinungsfreiheit.

Artikel R. 434-30 – Einsatzbereitschaft

Der Polizist ist jederzeit für die Anforderungen des Polizeidiensts einsatzbereit.

KAPITEL II

BESTIMMUNGEN FÜR DIE GENDARMERIE IN FRANKREICH

Artikel R. 434-31 – Militärstatus, Dienst der Nation und Erinnerungspflicht

Der Gendarm hat einen Militärstatus. Er befolgt die militärischen Vorschriften und hält sich an den ihrem Status innewohnenden Werten fest. Der Militärstatus erfordert unter allen Umständen Opfergeist, einschließlich höchstes Opfer, Disziplin, Einsatzbereitschaft, Loyalität und Neutralität.

Die betreffenden Pflichten und Unterordnungen verdienen Achtung der Bürger und Würde der Nation.

Die militärischen Ehren werden den Gendarmen erwiesen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder allein aufgrund des Tragens ihrer Uniform sterben. Die Gendarmen werden gedacht.

Artikel R. 434-32 – Zurückhaltungspflicht

Die Gendarmen können nur Meinungen oder Überzeugungen, vor allem philosophische, religiöse oder politische Überzeugungen, außer Dienst und mit dem Vorbehalt, der den Militärstatus erfordert, gemäß den Bestimmungen des Verteidigungsgesetzes äußern.

Im Rahmen des internen Dialogs innerhalb der militärischen Einrichtung stehen ihnen verschiedene Vertretungs- und Kommunikationsinstanzen zur Verfügung, in denen die Mitglieder sich frei ausdrücken.

Artikel R. 434-33 – Andere Texte im Zusammenhang mit dem Verhaltensweisen des Gendarmen

Als Soldat des Gesetzes unterliegt der Gendarm den Pflichten und Unterordnungen, die von dem allgemeinen Militärstatus vorgesehen wird, der von dem Verteidigungsgesetz festgelegt wird. Er unterliegt auch den spezifischen Unterordnungen im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Berufsausübung als Gendarm.